



Die Gemeinde Berglern erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, folgende

**Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über
die Darstellung durch Bildwerfer in der Gemeinde Berglern
(Plakatierungsverordnung)**

Vom 13.11.2025

**§ 1
Beschränkung von Anschlägen und Darstellungen durch Bildwerfer**

(1) ¹Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Gemeinde bestimmten Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln) angebracht werden. ²Die Gemeinde bestimmt für die Anbringung folgende Flächen (siehe Anlage 1):

- Bushaltestelle Glaslern, Semptstraße (Fl.Nr. 624, Gemarkung Berglern)
- Kirchplatz Berglern (Fl.Nr. 7/3, Gemarkung Berglern)
- Bushaltestelle Mitterlern, Moosburger Straße (Fl.Nr. 1191/10, Gemarkung Berglern)
- Dorfplatz bei der Kirche, Niederlern (Fl.Nr. 1069, Gemarkung Berglern)

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

(3) Öffentlich sind insbesondere Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.

(4) ¹Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. ²Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

(5) Nachfolgende Anschläge fallen nicht unter die Verordnung:

- a) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind,
- b) Anschläge und Bekanntmachungen von Vereinen an den Vereinskästen bzw. Tafeln.

§ 2

Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde an folgenden Flächen Plakatanschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind (siehe Anlage 2):

- Niederlern, Bereich bei Bushaltestelle
- Mitterlern, Moosburger Straße 6, vor dem Bauhofgebäude
- Berglern, Erdinger Straße 1 – Grundschule Berglern
- Berglern, St.-Florian-Weg neben Lebensmittelmarkt
- Glaslern, Semptstraße 1

§ 3

Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) ¹Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind maximal drei Wahlplakate im Format DIN A 1 je Partei, Wählergruppe oder Kandidaten und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatanschlagtafeln (§ 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angeracht worden sind, allerdings nur in Gemeindeteilen, in denen die Gemeinde keine Plakatschlagtafeln nach § 2 aufgestellt hat. ²Die Werbemittel dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin oder Eintragungszeitraum (Volksbegehren) aufgebaut und müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl oder dem Eintragungszeitraum wieder entfernt werden. ³Bewegliche Plakatständer und Plakattafeln dürfen nur ebenerdig (Unterkante Plakattafel – ohne Füße – maximal 30 cm über mittlerem natürlichen Gelände) aufgestellt werden.

(3) ¹Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind. ²Das gleiche gilt auch bei politischen Veranstaltungen mit der Einschränkung, dass zur Ankündigung der Veranstaltung nur jeweils maximal fünf bewegliche Plakatständer aufgestellt werden dürfen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge anbringt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Wartenberg, 13.11.2025
Gemeinde Berglern

Anton Scherer
Erster Bürgermeister

Nachrichtlicher Bekanntmachungsvermerk

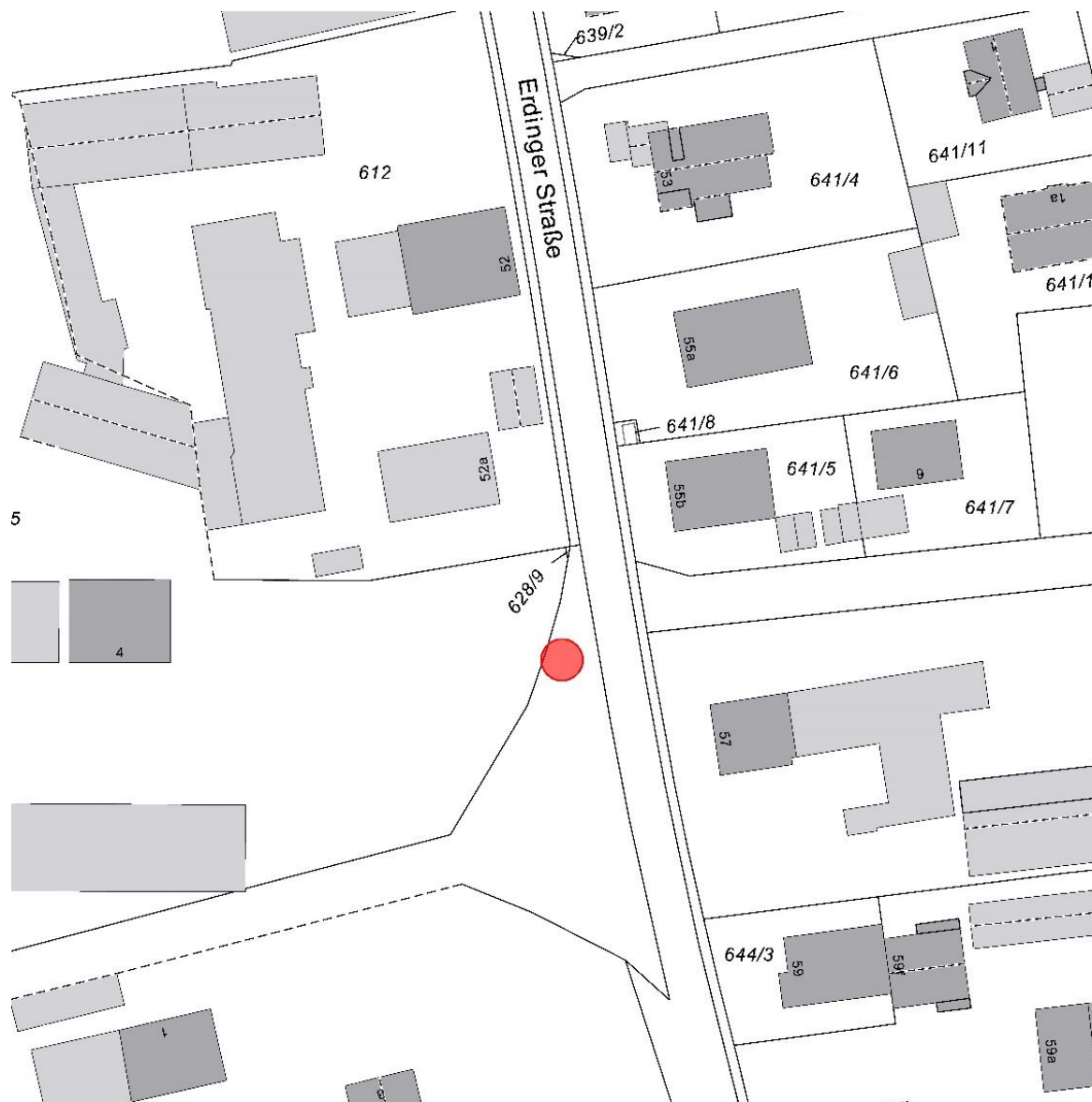
Die Veröffentlichung der Verordnung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 44 vom 21.11.2025 der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden.

Gemeinde Berglern
Wartenberg,

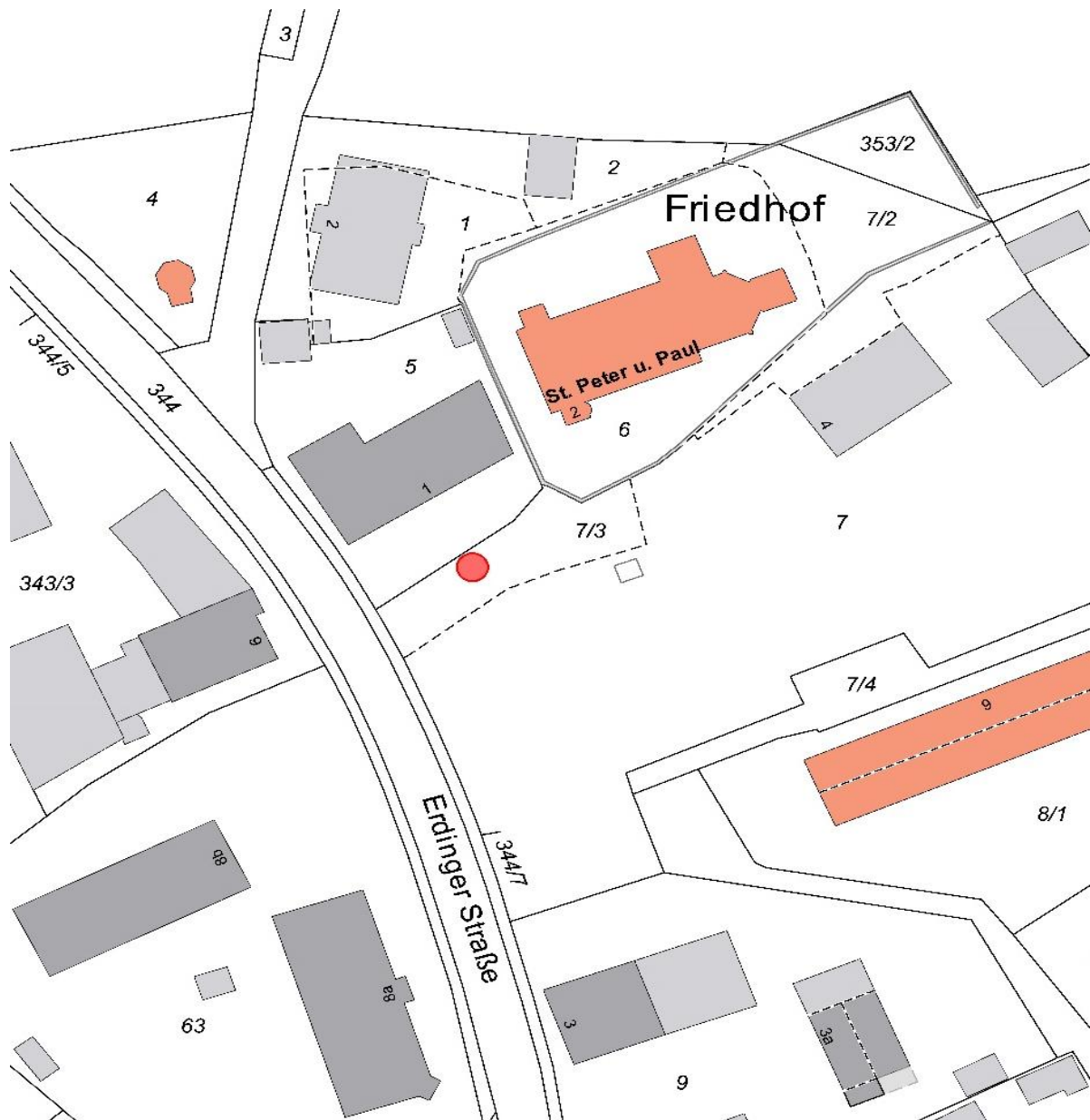
gez.

Anton Scherer
Erster Bürgermeister

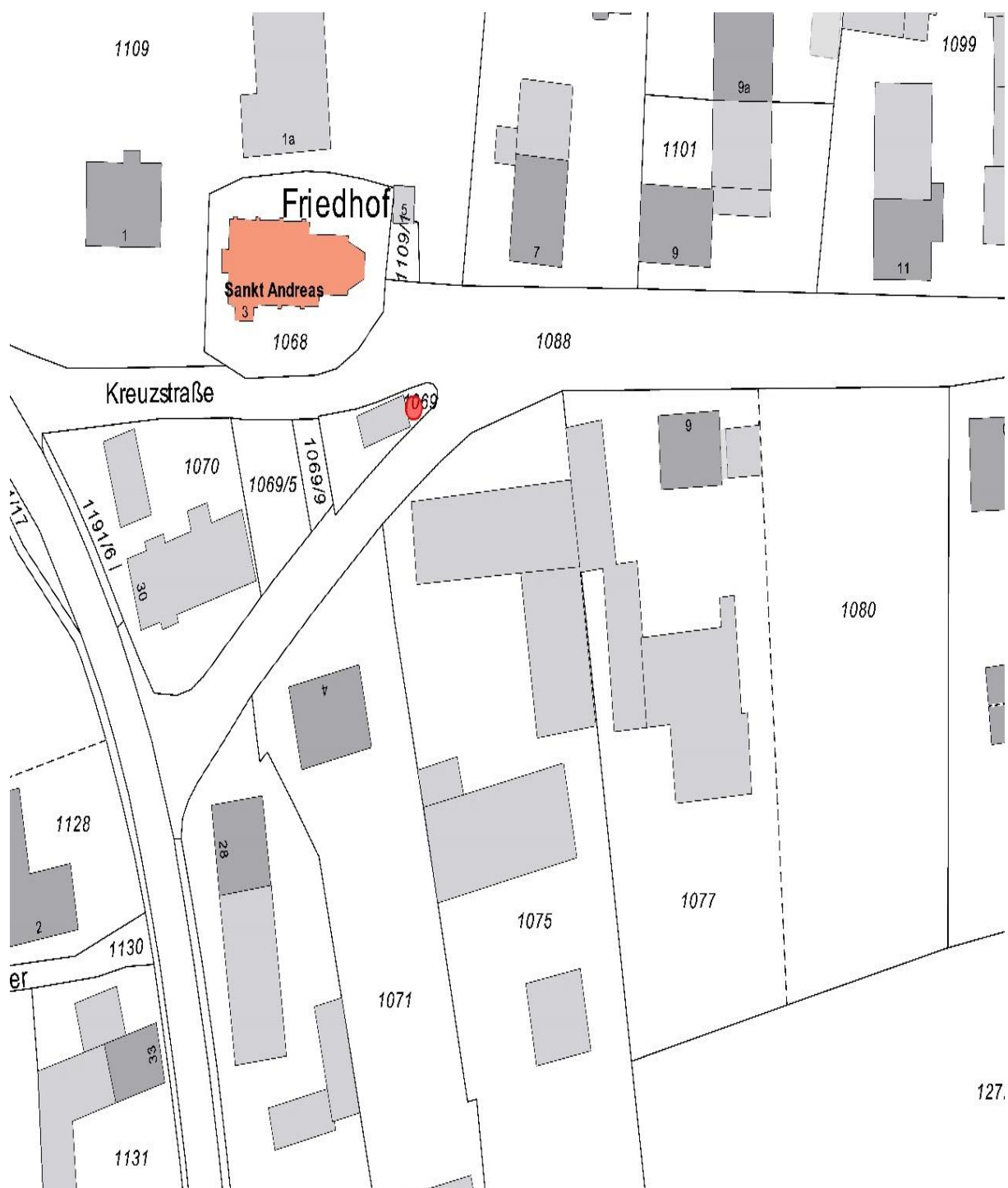
Anlage 1 zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung)



Plakattafel Semptstraße

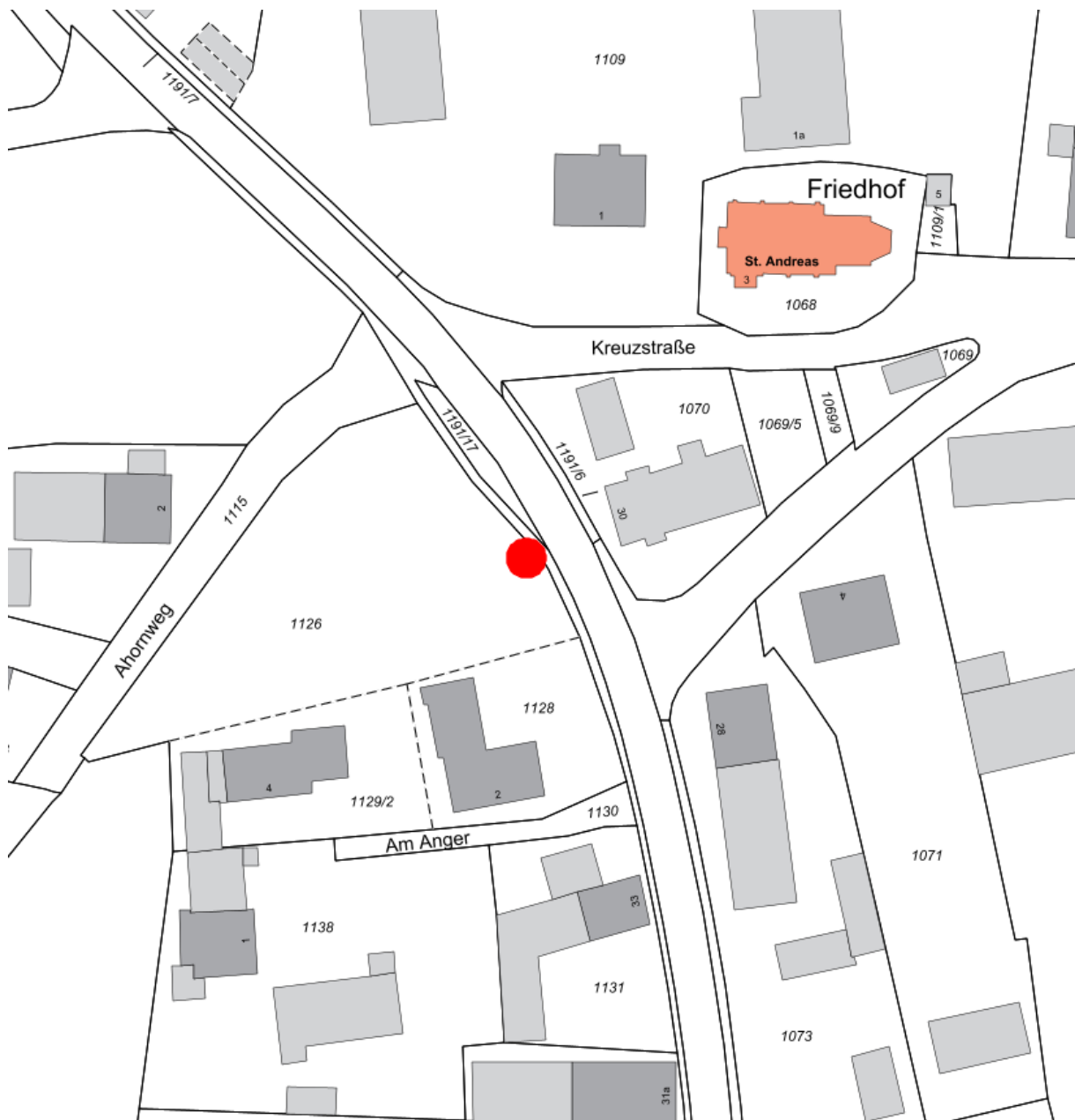


Plakattafel Kirchplatz

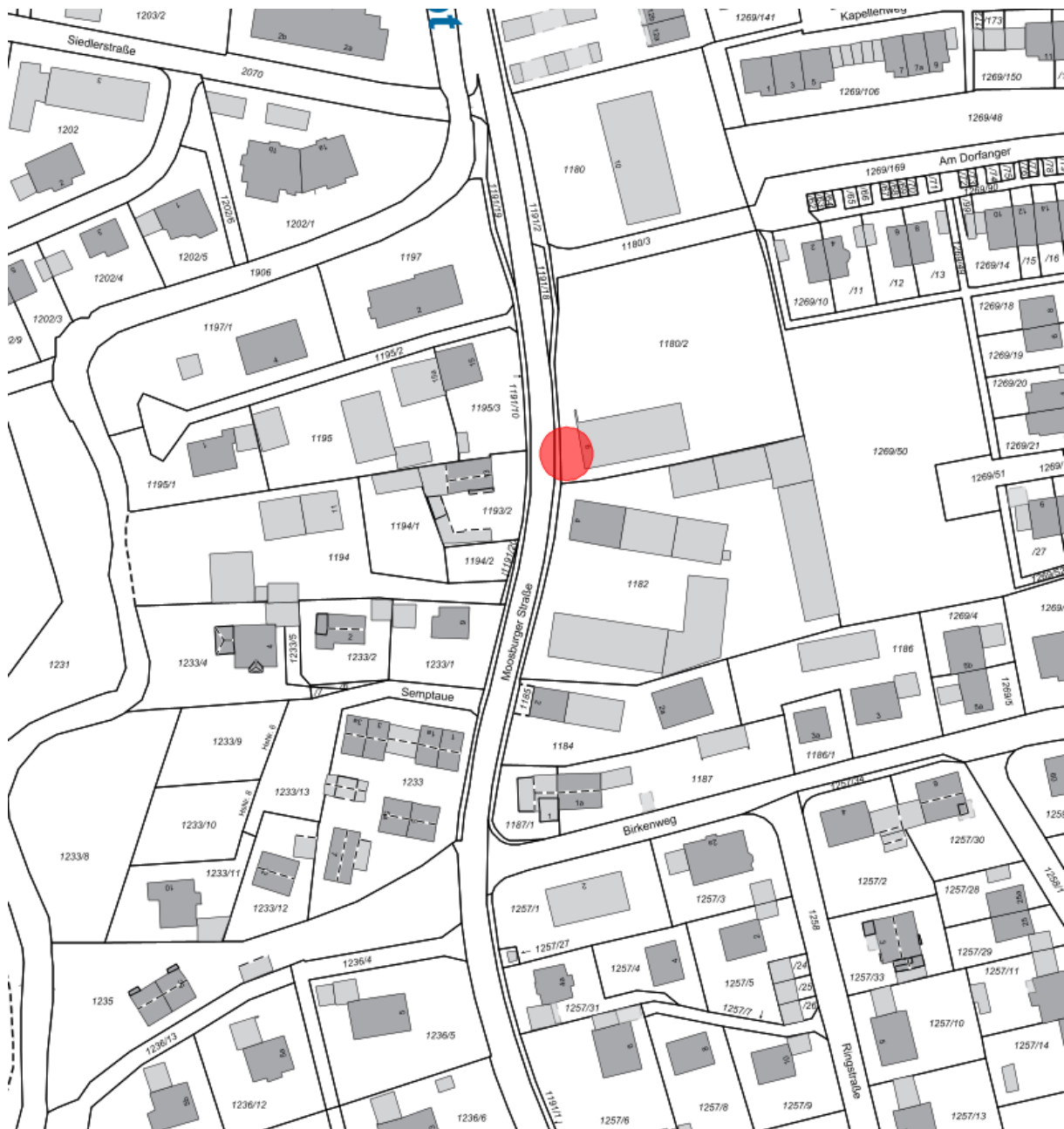


Plakettafel Niederlern Dorfplatz

Anlage 2 zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung)



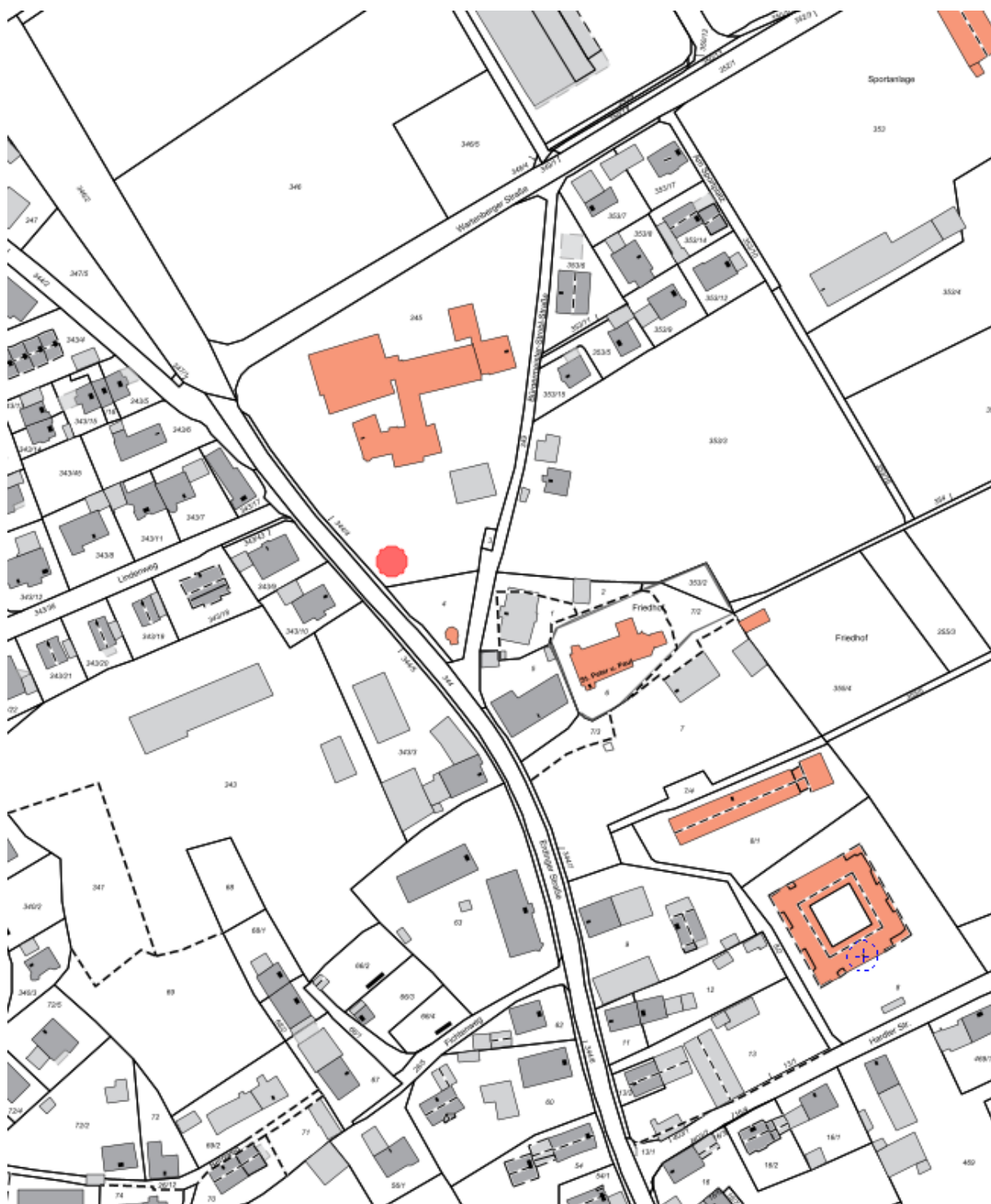
Wahlplakattafel Niederlern



Wahlplakattafel Mitterlern



Wahlplakattafel, St.-Florian-Weg



Wahlplakattafel, Grundschule



Wahlplakattafel, Sempstr. 1